

Haus- und Benutzungsordnung

Haus- und Benutzungsordnung für die Drachenstich-Arena am Stadtplatz Furth im Wald während der Festspielwochen

Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich der Haus- und Benutzungsordnung (**HBO**) erkennen die Nutzer und Besucher der Anlage die Geltung der nachstehend privatrechtlich geregelten Hausordnung der Drachenstich-Arena an. Erfolgt die Nutzung eines aufgrund mit dem Betreiber der Anlage abgeschlossenen schriftlichen Vertrages, wird -vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen- die Einhaltung der Hausordnung zusätzlich bei Vertragsschluss garantiert. **Vorstehend** genannte vertragliche Nutzer verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sonstigen Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung Zutritt zu der Anlage erlangen, von der Haus- und Benutzungsordnung und ihrer Geltung in Kenntnis zu setzen und diese zur Einhaltung der Hausordnung zu verpflichten.

§ 1 Gegenstand

1. Der Verein „Drachenstich-Festspiele Furth im Wald e. V.“ (nachfolgend „Verein“) übt das Hausrecht im gesamten Arenagelände, (nachfolgend „Anlage“) aus.
2. Die HBO gilt für alle Personen, die sich, gleich aus welchem Grund, in der Anlage aufhalten.
3. Der Verein ist berechtigt von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn ein Verstoß gegen die HBO vorliegt oder wenn das Hausrecht des Vereins in einer anderen Weise verletzt wird.
4. Die für die Anlage geltenden, insbesondere durch die Veranstalter getroffenen Regelungen und Bedingungen, sind in ihrer jeweiligen Fassung ebenfalls verbindlich.

§ 2 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser HBO gilt für die gesamte Anlage.
2. Die HBO gilt für alle Personen zu jeder Zeit (24 Stunden täglich), sobald der räumliche Geltungsbereich (nachfolgend Anlage benannt) betreten wird.
3. Die Drachenstich-Arena ist während der Festspieltermine nicht öffentlich zugänglich.

§ 3 Weisungen

1. Den Anweisungen des Vereins und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z.B. Veranstalter) sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist in der Anlage unverzüglich Folge zu leisten.
2. Personen, die gegen einen oder mehrere Punkte dieser Hausordnung verstoßen, können von der Anlage verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die sich den Anordnungen des Vereins bzw. der von diesem eingesetzten Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst widersetzen.

§ 4 Allgemeine Eintrittsbedingungen bei Veranstaltungen

1. Zu den Veranstaltungen haben nur die Personen Zutritt, die vom Verein bzw. dem jeweiligen Veranstalter zugelassen sind. Bei Veranstaltungen dürfen sich nur diejenigen

Personen in der Anlage aufhalten, die eine gültige Akkreditierung oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen können.

2. Der Aufenthalt ist nur innerhalb der durch die Eintrittskarte oder die Akkreditierung bestimmten Gebäude, Gebäudeteile oder Zutrittsbereiche während der Öffnungszeiten gestattet. Bei missbräuchlicher Verwendung oder unbefugter Weitergabe von Eintrittskarten oder Ausweisen können diese durch den Verein bzw. den jeweiligen Veranstalter oder deren Organe ersatzlos eingezogen werden.
3. Kinder im Alter bis zu 12 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Person Zutritt.
4. Kleinkinder bis zu 1 Jahr sind nicht eigens versichert. Dies gilt nicht für Kinder älter als 1 Jahr, für die zwingend der Erwerb einer Eintrittskarte erforderlich ist.
5. Die Anzahl der Festspielbesucher ist auf die Anzahl der dort vorhandenen Sitz- bzw. Stehplätze begrenzt.
6. Das Anfertigen von Foto-, Audio-, Video- oder sonstigen Medialen Aufzeichnungen in der Anlage ohne ausdrücklich vorherige schriftliche Zustimmung des Vereins bzw. des jeweiligen Veranstalters ist untersagt („Film- und Fotografierverbot“).
7. Personen die gegen diese Vorschriften verstoßen, wird der Zugang zur Anlage verweigert bzw. werden der Anlage verwiesen und verlieren ein evtl. bestehendes Recht auf die Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie auf Zahlung etwaiger Schadensersatzansprüche. Weitere Rechtsmittel Behält sich der Veranstalter vor.

§ 5 Eintrittskontrollen

1. Jede Person ist beim Betreten der Anlage verpflichtet, den Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst, sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden ihre Eintrittskarte oder sonstigen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Nach Durchschreitung der Eingangstore sind die Eintrittskarten nicht mehr übertragbar.
3. Während des Aufenthaltes in der Ablage besteht die Vorzeige- und Aushändigungspflicht bei entsprechendem Verlangen des Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden. Eine Begründung des Vorzeigeverlangens ist nicht erforderlich.
4. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, werden vom Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden der Anlage verwiesen, wenn sie dort angetroffen werden. Personen, denen durch den Verein und/oder mittels gerichtlicher Entscheidung Hausverbot für die Anlage erteilt wurde, verirken ihr Zutrittsrecht und sind dort von Veranstaltungen ausgeschlossen.
5. Eintrittskarten berechtigen ausschließlich zum Besuch der angegebenen Veranstaltung. Nach Verlassen der Anlage verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Ein eventueller Missbrauch führt zum Einzug des Tickets, zum sofortigen Verweis aus der Anlage und zieht ggf. gerichtlicher Schritte nach sich.
6. Besucher, die
 - a. offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen,
 - b. gefährliche Gegenstände mit sich führen,
 - c. den Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder des Infektionsschutzgesetzes oder ähnlicher sicherheitsgefährdender Krankheiten aufweisen, werden der Anlage verwiesen.

§ 6 Nutzung der Anlage

1. Die Anlage darf nur im Rahmen der Aktivitäten genutzt werden, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen mit Veranstaltern, Mietern und sonstigen Nutzern ergeben. Die Nutzung der Anlage beschränkt sich auf den im jeweiligen Vertrag bzw. der Reservierungsbestätigung festgelegten Personenkreis, bzw. auf die festgelegte Personenanzahl und den dort angegebenen Nutzungszweck. Wird diese Personenanzahl – insbesondere bei Veranstaltungen- überschritten, ist der Verein oder ein anderer Hausrechtsinhaber bzw. das von ihm eingesetzte Personal (Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) berechtigt, den überzähligen Personen den Zutritt zu verwehren.
2. Innerhalb der Anlage hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder -mehr als nach den Umständen unvermeidbar- behindert oder belästigt wird.
3. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.
4. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet auf Anweisung des Vereins oder der Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden andere ggf. auch in anderen Blöcken gelegene Plätze, als auf ihre Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.

§ 7 Öffnungszeiten

1. Die Anlage darf nur während der Öffnungszeiten genutzt werden und ist spätestens am Ende dieser Zeit unverzüglich zu verlassen.
2. Die Nutzung der Anlage außerhalb der Öffnungszeiten bzw. der vertraglich fixierten Nutzungs-/Mietzeit bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Verein.
3. Der Verein behält sich vor, die Anlage zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten oder sonstiger Ereignisse vorübergehend zu schließen. Gegenüber den vertraglichen Nutzern der Anlage gelten an dieser Stelle insoweit die vertraglichen Regelungen. Das Betreten der Anlage während dieser Zeit ist untersagt.

§ 8 Sauberkeit

Alle Nutzer und Besucher der Anlage sind verpflichtet, die Anlage und Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen sind zu vermeiden und ggfs. umgehend an den Verein schriftlich anzuzeigen.

In den Toilettenbecken (sofern vorhanden) dürfen keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches gegossen oder geworfen werden. Abfälle sind in jeweiligen dafür vorgesehen Container oder Müllbehältnissen zu entsorgen.

§ 9 Werbung und Dekoration

1. Werbemaßnahmen gleich welcher Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind in der Anlage grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht aufgrund vertraglich festgelegter Vereinbarungen des Vereins zulässig sind und im Rahmen dieser Vereinbarung eine Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung des Vertrages besteht oder durch schriftliche Genehmigung des Vereins im Einzelfall gestattet wurde.

Werbemaßnahmen sind auch solche Maßnahmen, die nicht gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts erfolgen, sondern -aus welchen Gründen auch immer- der Bewerbung eines Unternehmens oder einer Marke dienen und deshalb insbesondere gegen verbandsrechtliche Werberichtlinien verstößen können.

Der Verein kann Werbemaßnahmen unterbinden und gegebenenfalls verwendetes Werbematerial sicherstellen.

2. Das Verteilen von Flugzetteln, Werbematerial, Zeitschriften und Ähnlichem in der gesamten Anlage und den Umgriffsflächen ist unbeachtet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Veranstalters bzw. an Nicht-Veranstaltungstagen, durch den Verein, gestattet.

§ 10 Verkauf von Waren, Speisen und Getränken

Das Feilbieten und der Verkauf von Waren aller Art, das Verteilen von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen sowie das Aufstellen von Buden, Ständen und dgl. in der Anlage ist strikt untersagt, es sei denn, eine vertragliche Berechtigung und ggf. eine erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung liegt vor.

Die Bewirtung von Nutzern und Besuchern ist ausschließlich über den vom Verein eingesetzten Dienstleister gestattet. Ausgenommen hiervon sind Speisen und Getränke aus Sponsoringaktivitäten der Veranstalter.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung auf bei Anerkennung der HBO vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Vertragspflichten sind, haftet der Verein nicht. Der Verein bzw. der Hausherr übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Besucher, Nutzer, deren Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden. Der Verein haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dieser auf schuldhaftem Verhalten des Personals beruht. Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 12 Fundstücke

Fundstücke sind in der Geschäftsstelle des Vereins, Stadtplatz 2, Furth im Wald, abzugeben.

§ 13 Abstellflächen

Die Eingangsbereiche, Gänge und sonstige Verkehrsräume dürfen nicht für Abstellzwecke verwendet werden, es sei denn, eine vertragliche Berechtigung hierzu existiert.

§ 14 Fluchtwege und Fluchttüren

Gekennzeichnete Fluchtwege und Türen dürfen nicht verstellt bzw. festgestellt oder in irgendeiner Weise in ihrer Funktion verändert werden. Alle Fluchtwege sind immer freizuhalten, Fluchttüren dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

§ 15 Schlussbestimmung

1. Diese Hausordnung tritt mit dem Tag der Inbetriebnahme der Anlage in Kraft.

2. Rechtsmittel gegen einzelne Maßnahmen aus dieser HBO sind, soweit dem andere rechtliche Grundlagen nicht entgegenstehen, ausgeschlossen.
3. Diese HBO kann von Seiten des Vereins jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

Furth im Wald, 21. März 2025

Drachenstich-Festspiele

Furth im Wald e.V.

Sandro Bauer

Erster Bürgermeister und 1. Vorsitzender